

Amt für Bürger- und Ratsservice

11.08.2016
492-3365

Auszug aus der Niederschrift über die 16. Sitzung (öffentlicher Sitzungsteil) des Rates am 11.05.2016

**Punkt 12 der Tagesordnung
V/0255/2016**

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße und im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup

Herr **Schmanck** bat über den Sonntag vor dem Monat Dezember (27.11.2016) getrennt abzustimmen.

Herr **Lewe** stellte die als Anlage 3 der Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung (Sonntag, 27.11.2016) zur Abstimmung.

Die als Anlage 3 der Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung (Sonntag, 27.11.2016) wurde mit Mehrheit (OB, CDU, Bündnis 90/Die Grünen/GAL, FDP, Piraten/ÖDP, Herr Raffloer, Herr Mol) bei Gegenstimmen (SPD, DIE LINKE., Herr Schiller) beschlossen.

Anschließend stellte Herr **Lewe** die als Anlage 1 und als Anlage 2 der Vorlage beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Abstimmung.

Die als Anlage 1 und als Anlage 2 der Vorlage beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen wurden mit Mehrheit (OB, CDU, Bündnis 90/Die Grünen/GAL, FDP, Herr Raffloer, Herr Mol) bei Gegenstimmen (SPD, DIE LINKE., Piraten/ÖDP, Herr Schiller) beschlossen.

Somit beschloss der Rat:

„I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen (Anlagen 1 bis 3 der Vorlage = Anlagen 2a bis 2c der Originalniederschrift) werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.“

gez.
Jürgen Kupferschmidt
Schriftführung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel für den 04.12.2016 (2. Advent) und für die Kalenderjahre 2017 bis 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), geänd. durch Art. 1 LÖG-ÄndG vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

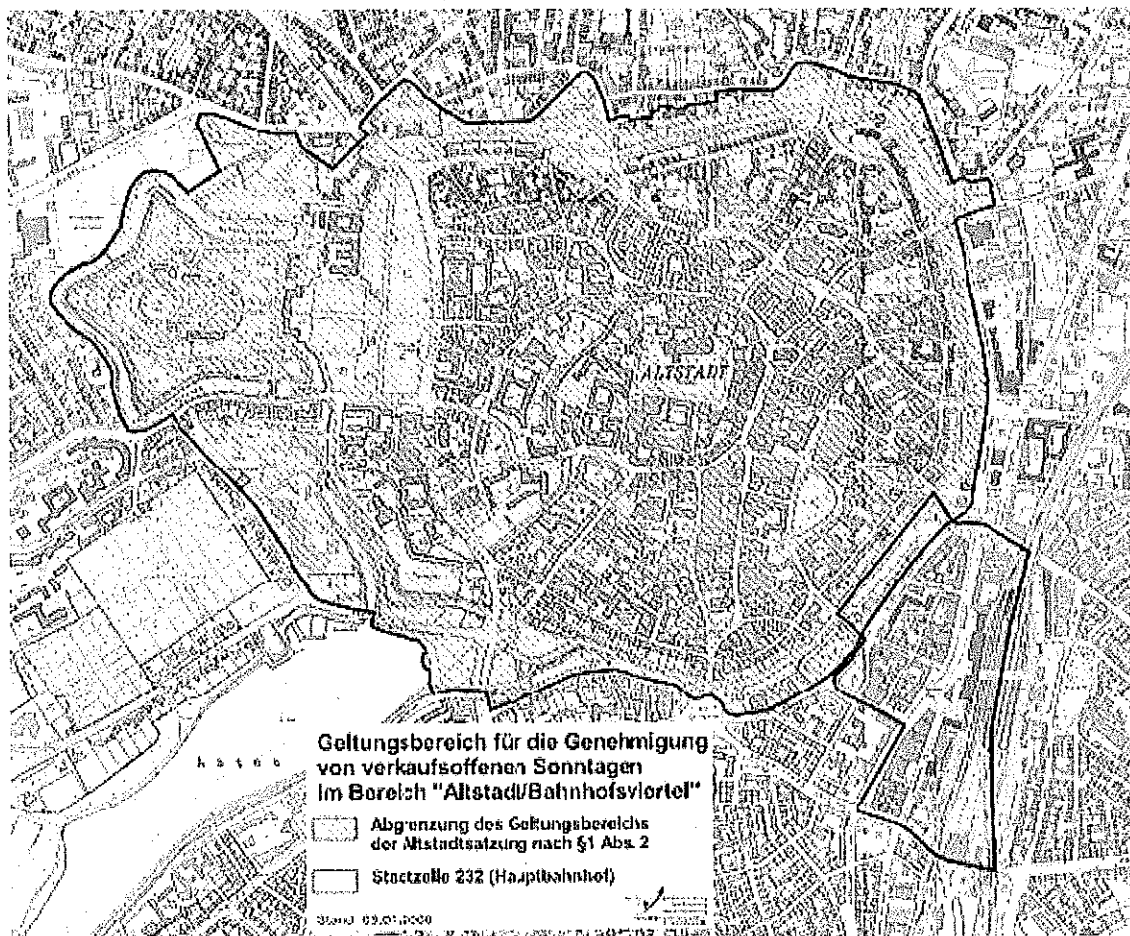
§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ A: City/Innenstadt“ liegen, dürfen an den folgenden **Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein:

04.12.2016 (2. Advent) anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“
10.12.2017 (2. Advent) anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“
09.12.2018 (2. Advent) anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“
08.12.2019 (2. Advent) anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“

07.05.2017 anlässlich der Veranstaltung „Hansetag“
06.05.2018 anlässlich der Veranstaltung „Hansetag“
05.05.2019 anlässlich der Veranstaltung „Hansetag“

29.10.2017 anlässlich der Veranstaltung „Herbstsend“
28.10.2018 anlässlich der Veranstaltung „Herbstsend“
27.10.2019 anlässlich der Veranstaltung „Herbstsend“.



§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

§ 1

22

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

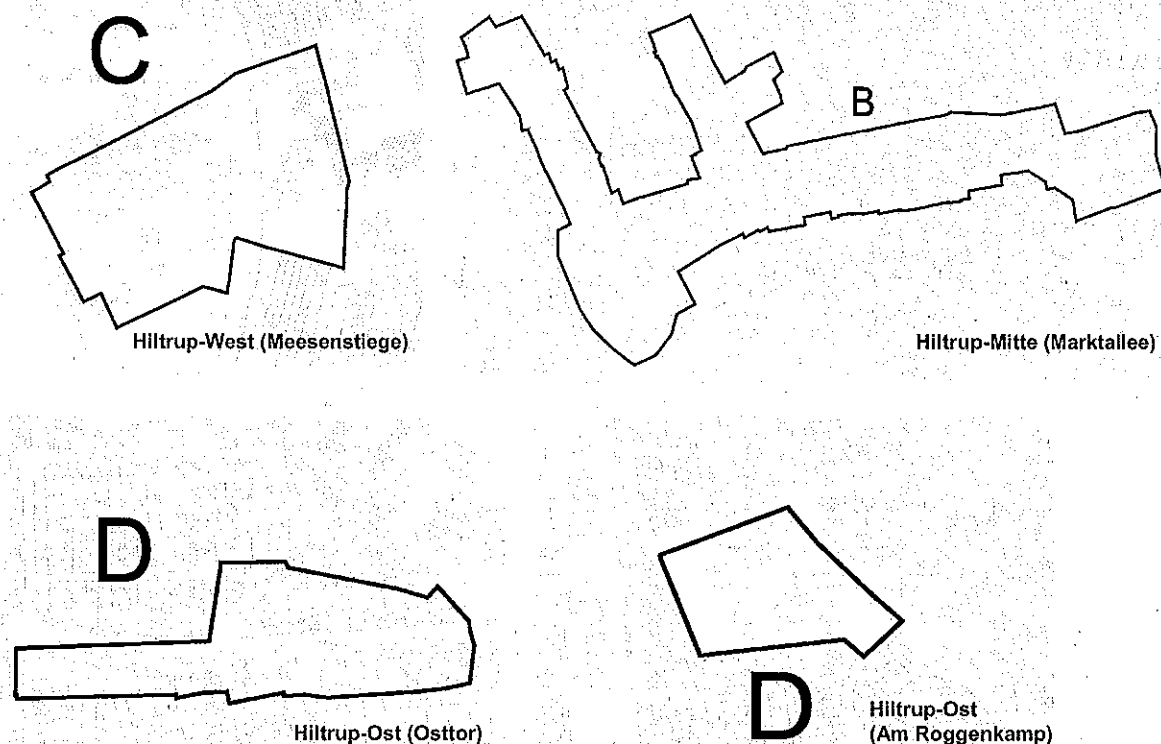
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am 27.11.2016 (1. Advent)

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ liegen, dürfen an dem **Sonntag 27.11.2016 (1. Advent) anlässlich der Veranstaltung „11. Hiltruper Lichterfest“** in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“



Legende:

Typ B: Stadtbereichszentrum

Typ C: Grundversorgungszentrum

Typ D: Nahbereichszentrum

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.